Miscellen : Bäckerordnung im 17. Jahrhundert

Autor(en): **W.H.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **25 (1952)**

PDF erstellt am: **05.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-323665

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

ein steinernes Joch zu erstellen. Sie legten auch Pläne vor. Die Fundamentfrage scheint aber den Solothurnern nicht genügend gelöst gewesen zu sein, weshalb die beiden Luzerner für Unterhalt und Rückreise entschädigt wurden mit dem Ersuchen, ihre Adresse anzugeben, falls man ihrer Dienste bedürfe. Auch für die Brücke von Olten musste die Regierung das Holz von allen Seiten her kommen lassen. So hatte der Vogt von Falkenstein die Laden zu liefern.

Wie lange es ging, bis die Brücken wieder in Gebrauch kamen, ist nicht aufgeschrieben. Dagegen wissen wir, dass der Werkmeister in Solothurn für seine Arbeit die Beunde, die sonst mit dem Werkmeisteramt verbunden war, nun als persönliches Eigentum erhielt. W. Hg.

2. Bäckerordnung im 17. Jahrhundert.

Am 30. Mai 1631 wurden die Bäcker der Stadt Solothurn verhört, wie viel Mehl sie wöchentlich verbacken,

Bendicht Schluep . . .	15	Mütt
Hans Gugger	5	„
Urs Fröhlicher	15	„
Urs Küeffer der Jüngere	20	„
Hans Würtz	20	„
Urs Pfyffer	15	„
Georg Stras	8	„
Bendicht Frölicher . . .	15	„
Hans Jacob Würtz . . .	15	„
Hans Ziegler	15	„
Urs Küeffer der Eltere .	18	„
Hans Müller.	8	„
Summa wöchentlich . .	169	Mütt
	4	
monatlich . . .	676	
	12	
jährlich	8112	Mütt[1]

Hütdato obstat ist jedem Beck vergünstiget worden, das er wochentlich 15 Mütt Korn verbachen und offentlich verkaufen solle, und mehr nit. Denne sollen die fremden nit bis in die einte uhr in das Kornhaus gelassen

[1] 1 Mütt = 1 Sack.

werden, welche jedoch anders nit kaufen sollen als Erbs Gersten Roggen und Haber.

Item dass zu Olten gar vill der Treger gebe und schier jeder Pauwer des Bachens annemen thue.

Fremde Becken so in der Statt feyl halten:

Gedeon Wucher zu Oberdorf

N. Heri zu Biberist

Stephan Hehr zu Obergerlafingen

Nigli Steiner zu Subingen

Alois Hofstetter von Oekhingen.

Der Ober Müller zu Lengendorf soll stark Kernen über den Berg verkaufen.

Einer von Oberpipp soll auch stark Kernen uffkaufen in MGH Gebiet.

Ludwig Stampfli in Bellach soll auch Kernen uffkaufen und selbigen hindern Berg seinem Schwager schicken. Rats-Manual 1631, Fol. 217.

1635. Die fünf Becken in Olten dürfen täglich nicht mehr als zechen mas Kernen verbacken, doch mit diser condition, dass sie das Brot Fremden nit verkaufen vor dem Abend und nach gestaltsame der Durchzügen Kriegsvolks würt er (der Schultheiss) ihnen ein mehrers zu bewilligen haben. Rats-Manual Bd. 139, Fol. 572.

Wiederholt findet man in den Ratsmanualen dieser Zeit Bewilligungen, das Bäckerhandwerk auszuüben, so in Trimbach, Hauenstein und Kestenholz im selben Jahr. Rats-Manual Bd. 139, Fol. 509.

W. Hg.

3. Ein Siechenhaus in Olten

Ueber die Siechenhäuser im Kanton Solothurn gibt es zwei Publikationen, die eine von Domherr Mösch im St. Ursenkalender von 1923, worin auch das angebliche Siechenhaus in der Klos zu Aarburg abgebildet ist, und eine andere von Dr. F. Schubiger über Volksseuchen im alten Solothurn, erschienen im Jahrbuch des Historischen Vereins von 1930, worin der Verfasser eingehend auf unsere Siechenhäuser zu sprechen kommt. Nach Schubiger sind in der Schweiz über 200 solcher bekannt; im Kanton Solothurn haben wir nur über dasjenige zu St. Katharinen in der Hauptstadt und über dasjenige in der Klus zu Balsthal nähere Nachrichten. Ueber das Siechenhaus in Olten erhalten wir zum ersten Male Kunde im Jahre 1516 aus einer Streitsache wegen des Zehnten zwischen Hans Grätzinger, dem Leutpriester zu Dulliken (Starrkirch) und dem